Aus der Politik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **6 (2013)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)

Teilrevision ist unter Dach

Der Nationalrat hat am 11. September 2013 einer Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) mit 142 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Der Ständerat hatte sich bereits in der Sommersession für die Änderung ausgesprochen. Somit ist die Vorlage im Parlament definitiv genehmigt.

Im Rahmen der letzten BZG-Teilrevision, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS vom Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher der in den letzten Jahren aufgetretene Missbrauch der Erwerbsersatzordnung EO bei der Abrechnung von Zivilschutzdienstleistungen verhindert werden kann. Mit der nun verabschiedeten Gesetzesänderung wird die Kontrolle des Bundes über die Dienstleistungen von Angehörigen des Zivilschutzes verstärkt.
Neu sollen die Einsatzdaten der Zivilschützer im Personalinformationssystem der Armee (PISA) erfasst werden. Die Daten in PISA werden dann mit jenen im EO-Register der Zentralen Ausgleichsstelle abgeglichen und auf mögliche Betrugsfälle untersucht. Ausserdem kann sichergestellt werden, dass die Obergrenze der Zivilschutzdiensttage nicht überschritten wird. Für die Überwachung ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS zuständig.

Inkraftsetzung auf Mitte 2014 geplant

Als weitere wesentliche Änderung wird der Rahmen für Gemeinschaftseinsätze des professionellen Zivilschutzpersonals neu definiert. Detailanpassungen betreffen zudem die Rekrutierung, die Ausbildungsdauer und das Beschwerdeverfahren. Die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ist auf Mitte 2014 geplant. Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt, insbesondere im Rahmen der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).

Totalrevision des Kulturgüterschutzgesetzes

Zustimmung der Kantone für die Neuerungen

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) stösst bei den Kantonen mehrheitlich auf Zustimmung. Im nächsten Jahr ist die Beratung im Parlament vorgesehen, das revidierte Gesetz wird voraussichtlich 2015 in Kraft treten.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Totalrevision des Gesetzes allgemein befürwortet. Das Hauptanliegen – die thematische Erweiterung des KGSG auf Katastrophen und Notlagen – wird von den meisten Kantonen als Notwendigkeit beurteilt.
Positiv aufgenommen wurden weitere Neuerungen: Aufgrund internationaler Vorgaben soll der «verstärkte Schutz» als neue Schutzkategorie eingeführt werden. Drei Bedingungen sind zu erfüllen, damit die UNESCO einem Objekt diesen Schutz gewährt: Es ist von höchster Bedeutung für die Menschheit, es darf nicht militärisch genutzt werden und es muss innerstaatlich den höchsten Schutz geniessen. Zudem soll die Schweiz vorübergehend einen Bergungsort (international «Safe Haven») für bewegliche Kulturgüter, die in ihrem Staat akut gefährdet sind, zur Verfügung stellen können.
Eine ganze Reihe weiterer Anpassungen sind vorgesehen: So wird das KGSG an das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz angepasst, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS kann neu neben Zivilschutzangehörigen auch Personal aus kulturellen Institutionen ausbilden, die als «Sicherung» bezeichneten Massnahmen werden im Gesetz detailliert aufgeführt, das Schweizerische Inventar der Kulturgüter wird neu in Kulturgüterschutzinventar umbenannt und die Kantone können Kulturgüter nach einheitlichen Vorgaben bereits in Friedenszeiten kennzeichnen.